

Merkblatt

Um zu überprüfen, in welcher Höhe Unterhalt zu zahlen ist bzw. ob die gegenwärtige Unterhaltsforderung angemessen ist, fordern Sie den Unterhaltsverpflichteten in einem formlosen Schreiben auf, seine Einkommensnachweise der letzten 12 Monate sowie den letzten Einkommensteuerbescheid vom Finanzamt vorzulegen und Auskunft über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (zu privaten Vorsorgeaufwendungen, berufsbedingten Aufwendungen, weiteren Unterhaltsverpflichtungen, unabwendbaren Verpflichtungen...) zu erteilen.

Wer in einer eigenen Immobilie wohnt, ganz gleich, ob es sich um ein Eigenheim oder eine Eigentumswohnung handelt, muss sich den Mietwert dieser Wohnung als zusätzliches Einkommen anrechnen lassen. Dadurch erhöht sich das Nettoeinkommen der betreffenden Person. Dieser Wohnwert ist sowohl dann anzurechnen, wenn der betreffende Ehegatte Alleineigentümer der Immobilie ist, ist aber auch dann anzusetzen, wenn er oder sie Miteigentümer(in) ist.

Sollte der Unterhaltsverpflichtete kein Verdiensteinkommen erzielen, sondern Arbeitslosengeld I oder II, Krankengeld, Rente, Sozialgeld etc. beziehen, sind die Kopien der entsprechenden Bescheide einzureichen.

Sollte der Unterhaltsverpflichtete selbständig sein, sind Auskünfte zu erteilen über dessen gesamte Einkünfte der letzten drei Jahre und darüber hinaus folgende Belege vorzulegen:

- Bilanzen nebst Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Einnahmen-Überschussrechnung, Steuererklärungen und Steuerbescheide
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Einkünfte aus Kapitalvermögen unter Vorlage der Bankbestätigung
- sonstige Einkünfte

Gewähren Sie dem Unterhaltsverpflichteten eine angemessene Frist von 2 bis 3 Wochen und benennen Sie ein konkretes Datum (z.B. „Ich erwarte die Unterlagen bis zum ... zurück.“).

Versehen Sie das Schreiben mit Datum und Ihrer Unterschrift und versenden dieses per Einschreiben mit Rückschein als Nachweis der Zustellung. Damit sichern Sie die Unterhaltsansprüche Ihres Kindes ab Beginn des Monats der Zustellung.

Für Ihre eigene Nachweisfähigkeit sollten Sie das Schreiben für Ihre Unterlagen vorher kopieren.

Der Unterhaltsschuldner ist zur Erteilung der Auskünfte und zur Vorlage der Einkommensnachweise nach § 1605 Bürgerliches Gesetzbuch verpflichtet.

Reagiert der Unterhaltsschuldner **nicht**, können Sie im Fachbereich Bildung, Jugend und Sport einen Antrag auf Beratung und Unterstützung stellen.

Haben Sie die notwendigen Unterlagen vom anderen Elternteil erhalten, senden oder reichen Sie diese zur Berechnung des Unterhaltes bei uns ein.

Nach Erhalt der Einkommensbescheinigungen des Unterhaltsverpflichteten wird die Unterhaltshöhe durch unser Jugendamt ermittelt. Das Ergebnis wird Ihnen schriftlich mitgeteilt (Berechnungsbogen).

Wenn Sie dann mit der Unterhaltsberechnung einverstanden sind, senden Sie ein Exemplar an den Unterhaltsschuldner und fordern ihn zur Zahlung und Beurkundung des berechneten Unterhaltes auf.

In jedem Fall benötigen wir folgende Unterlagen von Ihnen zusätzlich:

- Geburtsurkunde des Kindes
- die Vaterschaftsanerkennung
- den letzten Unterhaltstitel und / oder die letzte Unterhaltsberechnung
- Auflistung der Unterhaltszahlungen zur Berechnung eines Unterhaltsrückstandes (Zahlungseingang und konkreter Unterhaltsbetrag)
- Kopie des Schreibens an den Kindesvater (aus diesem sollte hervorgehen, dass er zur Auskunft über Einkommen- und Vermögen aufgefordert und zur Unterhaltszahlung aufgefordert wurde)
- Schulbescheinigung (ab dem 16. Geburtstag des Kindes)

Kontaktdaten

vormundschaft-unterhalt@rathaus.potsdam.de

Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung

Dienstag 9-12 Uhr und 13-18 Uhr

Donnerstag 9-12 Uhr und 13-16 Uhr

Dienstgebäude: Am Palais Lichtenau 3, 14469 Potsdam

Postanschrift:

Landeshauptstadt Potsdam, 14469 Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79-81